

## Statutenänderungen 2018

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 2. Zweck des Vereines</b></p> <p>2.1. Der Zweck des Vereines erstreckt sich auf die Förderung der Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Der Verein teilt die Ziele der Wikimedia Foundation Inc., einer gemeinnützigen Stiftung gegründet in Florida, USA. Die Wikimedia Foundation koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt.</p> | <p><b>§ 2. Zweck des Vereines</b></p> <p>2.1. Der Zweck des Vereines erstreckt sich auf die Förderung der Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit, um die Chancengleichheit <b>aller Menschen</b> beim Zugang zu Wissen und <del>die</del> Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren <b>Urheber*innen</b> unter eine Lizenz gestellt werden, die es <b>jedem/jeder</b> gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Der Verein teilt die Ziele der Wikimedia Foundation Inc., einer gemeinnützigen Stiftung gegründet in Florida, USA. Die Wikimedia Foundation koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt.</p> |
| <p>2.2.3. Die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia Projekten. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie "Wikipedia".</p>  | <p>2.2.3. Die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia Projekten. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die <b>Nutzer*innen</b> sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie "Wikipedia".</p>  |
| <p><b>§ 5. Arten der Mitgliedschaft</b></p>   | <p><b>§ 5. Arten der Mitgliedschaft</b></p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>5.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, wobei Angestellte des Vereins für die Dauer ihrer Anstellung nicht stimmberechtigt sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.</p> | <p>5.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in <b>ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder</b> und Ehrenmitglieder. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, wobei Angestellte des Vereins für die Dauer ihrer Anstellung nicht stimmberechtigt sind. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.</p> |
| <p>5.3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und unterstützen.</p>  | <p>5.3. <b>Fördermitglieder</b> sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und unterstützen.</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft</b><br/>6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid des Vorstandes.</p> | <p><b>§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft</b><br/>6.2. Über die Aufnahme von ordentlichen <b>und außerordentlichen</b> Mitgliedern entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid des Vorstandes.</p>   |
| <p>6.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht an den Vorstand steht jedem einzelnen Mitglied zu.</p>   | <p>6.3. <b>Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet die Geschäftsführung</b> binnen vier Wochen. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid der Geschäftsführung. Gibt es keine Geschäftsführung oder bei Verhinderung der Geschäftsführung obliegt die Aufnahme von Fördermitgliedern dem Vorstand.</p> |
|   | <p><b>6.4.</b> Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht an den Vorstand steht jedem einzelnen Mitglied zu.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b><br/>       8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen zu benutzen.</p>  | <p><b>§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b><br/>       8.1. Die Mitglieder sind zu den jeweils vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen (z.B. Veranstaltungsrichtlinien) berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen zu benutzen.</p>   |
| <p>8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Vereinszwecks behindern könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Sie erhalten ihr Stimmrecht wieder, so die rückständigen Beiträge bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto einlangen, oder bei Aufruf zum Beginn der Mitgliederversammlung bar an eines der Vorstandsmitglieder bezahlt wurden.</p> | <p>8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Vereinszwecks behindern könnte. Sie sind zu einem respektvollen Umgang untereinander verpflichtet und haben Diskriminierungen aller Art zu unterlassen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Sie erhalten ihr Stimmrecht wieder, so die rückständigen Beiträge bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto einlangen, oder bei Aufruf zum Beginn der Mitgliederversammlung bar an eines der Vorstandsmitglieder bezahlt wurden.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 9. Vereinsorgane</b><br/>       Organe des Vereines sind:<br/>       * die Mitgliederversammlung (§§ 10-11)<br/>       * der Vorstand (§§ 12-14)<br/>       * die Rechnungsprüfer (§15)</p> | <p><b>§ 9. Vereinsorgane</b><br/>       Organe des Vereines sind:<br/>       * die Mitgliederversammlung (§§ 10-11)<br/>       * der Vorstand (§§ 12-14)<br/>       * die Rechnungsprüfer*innen (§15)</p> |
|---|---|

|   |   |
|---|---|
| <p>* und das Schiedsgericht (§16).<br/>Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.</p> | <p>* und das Schiedsgericht (§16).<br/>Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.</p> |
|---|---|

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 10. Mitgliederversammlung</b><br/>10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Beschluss des Vorstandes,</li> <li>• auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,</li> <li>• auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,</li> <li>• auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.</li> </ul> | <p><b>§ 10. Mitgliederversammlung</b><br/>10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Beschluss des Vorstandes,</li> <li>• auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,</li> <li>• auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,</li> <li>• auf Verlangen eines <b>Rechnungsprüfer*in</b>.</li> </ul> |
| <p>10.3. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Obmann (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) mindestens sechs Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge schriftlich oder per E-Mail einzuladen.</p>  | <p>10.3. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat <b>die Obfrau* /</b> der Obmann (bei Verhinderung <b>die Stellvertretung</b>) mindestens sechs Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge schriftlich oder per E-Mail einzuladen.</p>   |
| <p>10.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann (in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter). Sind beide verhindert, hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.</p>  | <p>10.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt <b>die Obfrau* /</b> der Obmann (<b>bei Verhinderung die Stellvertretung</b>). Sind beide verhindert, hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.</p>  |

### § 11. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl und Enthebung des Obmann, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein.
5. Entlastung des Vorstands.
6. Festsetzung der Höhe des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge.
10. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane.

### § 11. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen.
3. Bestätigung der Budget- und Programm-Planung.
4. Wahl und Enthebung der Obfrau\* / des Obmanns, deren Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer\*innen.  
~~Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein.~~
5. Entlastung des Vorstands.
6. Festsetzung der Höhe des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge.
10. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane.

### § 12. Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann (der Obfrau), dem Schriftführer (der Schriftführerin), dem Kassier und deren Stellvertretern sowie bis zu 4 Beiräten.

### § 12. Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus der Obfrau\* / dem Obmann (der Obfrau), der Schriftführer\*in (der Schriftführerin), der Kassier\*in und deren Stellvertreter\*innen sowie bis zu 4 Beirat\*innen.

|   |  |
|---|--|
| <p>12.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.</p> | <p>12.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder <b>Rechnungsprüfer*in</b> verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die <b>Rechnungsprüfer*innen</b> handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung <b>einer Kurator*in</b> beim zuständigen Gericht zu beantragen, <b>um</b> umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen <b>hat</b>.</p> |
| <p>12.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.</p>  | <p>12.4. Der Vorstand wird von <b>der Obfrau* /</b> vom Obmann, bei <b>in dessen</b> Verhinderung <b>von der Stellvertretung vom Obmannstellvertreter</b>, ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.</p>  |
| <p>12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Abs. 6).</p>   | <p>12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme <b>der /</b> des Vorsitzenden (Abs. 6).</p>   |
| <p>12.6. Den Vorsitz führt der Obmann (die Obfrau), bei Verhinderung der Obmannstellvertreter (Obfraustellvertreterin). Ist auch dieser (diese) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen</p>  | <p>12.6. Den Vorsitz führt <b>die Obfrau* /</b> der Obmann <b>(die Obfrau)</b>, bei Verhinderung <b>die Stellvertretung der Obmannstellvertreter (Obfraustellvertreterin)</b>. Ist auch <b>diese /</b> dieser <b>(diese)</b> verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.</p>   | <p>Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.</p>  |
| <p>12.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst wirksam:<br/>Im Fall des Rücktritts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) des Nachfolgers,</li> <li>• des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstands und dessen Übernahme der Geschäfte.</li> </ul> | <p>12.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst wirksam:<br/>Im Fall des Rücktritts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) des Nachfolger*in,</li> <li>• des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstands und dessen Übernahme der Geschäfte.</li> </ul> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 13. Aufgabenkreis des Vorstandes</b><br/>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.</li> <li>2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.</li> <li>3. Verwaltung des Vereinsvermögens.</li> <li>4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.</li> <li>5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.</li> <li>6. Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3.</li> <li>7. Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.</li> <li>8. Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer, falls dies noch vor</li> </ol> | <p><b>§ 13. Aufgabenkreis des Vorstandes</b><br/>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan oder durch eine Geschäftsordnung einer Geschäftsführung zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung des Budget- und Programm-Vorschlags Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Verantwortung des Rechnungsabschlusses.</li> <li>2. Verwaltung des Vereinsvermögens.</li> <li>3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.</li> <li>4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.</li> <li>5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.</li> </ol> |
|--|--|

|  |  |
|--|--|
| <p>der nächsten Mitgliederversammlung notwendig ist.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3.</li> <li>7. Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.</li> <li>8. Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer*innen, falls dies noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig ist.</li> <li>9. Bestellung einer etwaigen Geschäftsführung sowie gegebenenfalls Erlassung einer Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Geschäftsführung festgelegt werden.</li> <li>10. Ausstattung der etwaigen Geschäftsführung mit den für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte erforderlichen Vollmachten.</li> </ol> |
|--|--|

|  |   |
|--|---|
| <p><b>§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder</b><br/> 14.1. Der Obmann (die Obfrau) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer (die Schriftführerin) unterstützt den Obmann (die Obfrau) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.</p> | <p><b>§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Funktionsträger*innen Vorstandsmitglieder</b><br/> 14.1. Die Obfrau* / der Obmann (die Obfrau) verantwortet führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei von der Schriftführer*in (der Schriftführerin) unterstützt.</p> |
|--|---|



|   |   |
|---|---|
| <p>14.2. Der Obmann (die Obfrau) vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns (der Obfrau) und des Schriftführers (der Schriftführerin), in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns (der Obfrau) und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.</p> | <p>14.2. Die Obfrau* / der Obmann (<del>die Obfrau</del>) vertritt den Verein nach innen und außen. <del>Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns (der Obfrau) und des Schriftführers (der Schriftführerin), in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns (der Obfrau) und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.</del> Im eigenen Namen oder für eine(n) andere(n) geschlossene Geschäfte einer organschaftlichen Vertreter*in mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung einer anderen, zur organschaftlichen Vertretung oder Geschäftsführung befugten Person.</p> |
| <p>14.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.</p>   | <p>14.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei der <del>in Abs. 2 folgenden genannten der folgenden genannten</del> Vorstandsmitglieder gemeinsam erteilt werden: Obfrau* / Obmann und Schriftführer*in, bzw. in Geldangelegenheiten Obfrau* / Obmann und Kassier*in.</p>   |
| <p>14.4. Der Obmann (die Obfrau) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.</p>  | <p>14.4. Die Obfrau* / der Obmann (<del>die Obfrau</del>) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.</p>   |
| <p>14.5. Der Schriftführer (die Schriftführerin) führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.</p>  | <p>14.5. Die Schriftführer*in (<del>die Schriftführerin</del>) verantwortet <del>führt</del> die Protokolle der Mitgliederversammlung und der <del>der</del> Vorstandssitzungen.</p>  |
| <p>14.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.</p>  | <p>14.6. Die Kassier*in verantwortet <del>ist für</del> die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins <del>verantwortlich</del>.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>14.7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns (die Obfrau), des Schriftführers (die Schriftführerin) oder des Kassiers ihre Stellvertreter (Stellvertreterinnen).</p>  | <p>14.7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle <b>der Obfrau* / des Obmanns (die Obfrau)</b>, <b>des Schriftführer*in (die Schriftführerin)</b> oder <b>des Kassier*in</b> die jeweilige ihre Stellvertretung <b>(Stellvertreterinnen)</b>.</p>  |
| <p>14.8. Die genauen Aufgabengebiete der Referenten (der Referentinnen) und eines allfällig vom Vorstand bestellten Sekretärs (Sekretärin), Geschäftsführers (Geschäftsführerin), Managers u. dgl. können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.</p> | <p>14.8. Die genauen Aufgabengebiete <b>anderer Funktionsträger*innen (wie z.B. Geschäftsführung)</b> <b>der Referenten (der Referentinnen)</b> und <b>eines allfällig vom Vorstand bestellten Sekretärs (Sekretärin); Geschäftsführers (Geschäftsführerin); Managers u. dgl.</b> können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 15. Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen)</b><br/> 15.1. Die zwei Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.</p> | <p><b>§ 15. Rechnungsprüfer*innen (Rechnungsprüferinnen)</b><br/> 15.1. Die zwei <b>Rechnungsprüfer*innen (Rechnungsprüferinnen)</b> werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Die <b>Rechnungsprüfer*innen (Rechnungsprüferinnen)</b> dürfen <b>weder dem Vorstand noch dem Schiedsgericht angehören, und sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.</b></p> |
| <p>15.2. Den Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.</p>  | <p>15.2. Den <b>Rechnungsprüfer*innen (Rechnungsprüferinnen)</b> obliegt die <b>laufende Geschäftskontrolle sowie</b> die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.</p>   |
| <p>15.3. Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen), der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines</p>                                     | <p>15.3. Der jährliche Prüfungsbericht der <b>Rechnungsprüfer*innen (Rechnungsprüferinnen)</b>, der <b>bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung</b> zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten und Letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.</p> | <p>festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die <b>Rechnungsprüfer*innen</b> haben <b>jährlich</b> dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten und Letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.</p> |
| <p>15.4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen) die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.</p>  | <p>15.4. Im Übrigen gelten für die <b>Rechnungsprüfer*innen</b> (<del>Rechnungsprüferinnen</del>) die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.</p>   |

| <p><b>§ 16. Schiedsgericht</b></p>   | <p><b>§ 16. Schiedsgericht</b></p>  |
|--|---|
| <p>16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.</p> | <p>16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als <b>Schiedsrichter*in</b> schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung der <b>Schiedsrichter*in</b> trotz Aufforderung durch <b>die Obfrau* / den Obmann</b>, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten <b>Schiedsrichter*innen</b> binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum <b>Vorsitzenden</b> des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand den <b>Vorsitzenden</b>. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.</p> |
| <p>16.3. Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen die in Abs. 2 genannten Bestellungen den beiden Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen) zu. Gelangen</p>   | <p>16.3. Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen gem. <del>die in</del> Abs. 2 <b>dem Vorstand zufallende genannten</b> Bestellungen den beiden <b>Rechnungsprüfer*innen</b></p>   |

diese zu keinem Einvernehmen, hat der/die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferin) zu entscheiden.

~~(Rechnungsprüferinnen)~~ zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat ~~der/die~~ an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer\*in ~~(Rechnungsprüferin)~~ zu entscheiden.

### § 17. Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Benutzername(n) bei Wikimedia-Projekten, Geburtsdatum, Adresse und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.

### § 17. Datenschutz

~~Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Benutzername(n) bei Wikimedia-Projekten, Geburtsdatum, Adresse und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.~~

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und Funktionsträger\*innen, die im Zuge des Beitritts/ der Funktionsaufnahme und nachfolgend gegenüber Funktionsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekanntgegeben und erhoben werden (insbesondere Name, Benutzername(n) bei Wikipedia-Projekten, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein, Ein- und Austrittsdatum), werden für die Dauer der Vereinszugehörigkeit gespeichert und zur Abwicklung der Mitgliedschaft, insbesondere Erfüllung der Rechte und Pflichten gemäß dieser Statuten verarbeitet und soweit für die Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlich weitergegeben. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung der personenbezogenen

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Daten für Zusendungen betreffend Beitragsvorschreibungen, Informationen über die Vereinstätigkeit und Einladungen zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Aktivitäten, zur Führung der Buchhaltung und für die Projektbetreuung inklusive Unterstützungsleistungen sowie der Korrespondenz in all diesen Angelegenheiten.</p> <p>Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand bzw. den Angestellten des Vereins unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Mitgliedschaftsrechte und die Kommunikation zwischen Verein und Mitglied ist ohne die jeweils in diesem Zusammenhang erhobenen, personenbezogenen Daten nicht möglich.</p> |
|--|---|

|   |   |
|---|---|
| <p><b>§ 18. Auflösung des Vereines</b></p> <p>18.1. Beschließt die Mitgliederversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.</p> | <p><b>§ 18. Auflösung des Vereines</b></p> <p>18.1. Beschließt die Mitgliederversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen <b>Abwickler*in</b> zu berufen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.</p> |
|---|---|